

II. Nachtragssatzung

zur Satzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung, AbfWS-WZV)

Aufgrund

- der §§ 3 Abs. 1 bis Abs. 4 und 5 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz-LAbfWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1999 (GVObI. 1999, S. 26, zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVObI. 2022, S. 1002) i.V.m.
- § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) i.V.m.
- § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I 7005) i.V.m.
- den §§ 10, 12, 13 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) i.V.m.
- § 13 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2280) i.V.m.
- den §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 17 Abs. 2 und 3 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVObI. 2003, 57) zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 24.05.2024, GVObI. S. 404 i.V.m.
- den §§ 3, 5 Abs. 6, 17b, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVObI. 2003, 122) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVObI. S. 170) i.V.m.
- § 2 Abs. 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung im Kreis Segeberg zwischen dem Kreis Segeberg und dem Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg vom 26. August 2011, genehmigt durch Bescheid des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 18. Oktober 2011 i.V.m.
- §§ 3 Abs. 3, 5 der Verbandssatzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg vom 28.11.2023 in der Fassung gültig ab 01.01.2024

wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg am 28.11.2025 folgende II. Nachtragssatzung zur Satzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 06.12.2023 (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS-WZV) erlassen:

1. § 3 (Begriffsbestimmung) wird durch folgende weitere Nrn. 19 und 20 ergänzt:

19. Verpackungen (restentleerte Leichtverpackungen, LVP) sind aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum

Verarbeitungserzeugnis reichen können, vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden, § 3 Abs. 1-6 VerpackG

20. Stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP) sind Produkte, die nach Art und Größe über gesondert hierfür bereitgestellte Behälter entsorgt werden können und aus dem gleichen Material wie Verpackungen, bestehen, aber keine Verpackungen sind, wie z.B. eine Kunststoffschüssel oder ein Aluminiumkochtopf, ausgenommen insbesondere Batterien, Elektrogeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, Leuchtmittel, Textilien, Schuhe, Holz oder Kraftfahrzeugteile.

2. In **§ 6 (Getrennthaltung/Vermischungsverbot)** erhält Abs. 1 folgende Fassung:

1. Die anfallenden Abfälle sind zum Zwecke ordnungsgemäßer Wiederverwendung, Recycling, Verwertung oder Beseitigung nach den Bestimmungen dieser Satzung getrennt zu halten und zu überlassen. Dies gilt insbesondere für die getrennte Sammlung von Bioabfällen, Grünabfällen, Kunststoffabfällen, Verpackungen (LVP), **stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP)**, PPK - Papier, Pappe Kartonagen, Glas, Textilabfällen, Sperrmüll, Schrott, Elektro- und Elektronikgeräten und schadstoffhaltigen Abfällen. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die aufgrund ihrer Art und Beschaffenheit im konkreten Fall nicht verwertet werden können, sind gemäß den Bestimmungen dieser Satzung mit dem Restabfall zu entsorgen.

3. In **§ 9 (Aufgaben der Abfallwirtschaft)** wird in Abs. 2 die Strichaufzählung

„Die öffentliche Abfallentsorgung des WZV umfasst folgende Abfallentsorgungsleistungen:“ ergänzt durch

- **gesonderte Einsammlung, Beförderung und Verwertung von Leichtverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen**

4. In **§ 13 (Auskunfts- und Nachweispflicht, Mitwirkungs- und Duldungspflicht)** wird Abs. 6 wie folgt ergänzt:

Mitarbeitern und Beauftragten des WZV ist zur Prüfung, ob die Vorschriften des KrWG, des LAbfWG und dieser Satzung befolgt werden, Zutritt zu den Grundstücken, auf denen Abfälle anfallen, zu gewähren (vgl. § 19 Abs. 1 KrWG). **Dies gilt auch für die Fälle der Anlieferung, Abholung oder den Austausch von Behältern, die Prüfung der Behälterbestände oder vergleichbare notwendige Maßnahmen auf dem Grundstück** sowie für Betriebs- und Geschäftsräume während der allgemeinen Betriebs- und Geschäftszeiten. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

5. In **§ 10 (Ausschluss von der Entsorgung)** wird Abs. 5 wie folgt ergänzt:

5. Vom Einsammeln und Befördern durch den WZV sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

- Abfälle aus privaten Haushalten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, insbesondere Größe, Gewicht, für eine Entsorgung über Abfallbehälter nicht geeignet sind und nicht über eine Abrufsammlung entsorgt werden,
- **Abfälle nach Abs. 1, soweit sie nicht bereits von der Entsorgung ausgeschlossen sind. Insbesondere dürfen Jagdabfälle/ Aufbruch/ Knochenabfälle nicht über die Restabfall- oder Biotonne entsorgt werden.**

6. In § 16 (Anfall und Einsammlung der Abfälle) erhält Abs. 1 folgende Fassung:

1. Die vom WZV zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert durch den WZV oder den von ihm beauftragten **oder gesondert vertraglich eingebundenen Dritten** im Rahmen eines Holsystems oder durch die Überlassung der Abfälle im Rahmen eines Bringsystems (Selbstanlieferer).

7. In § 17 (Abfallbehälter) erhalten Abs. 1 und 3 folgende Fassung; Abs. 11 wird ergänzt:

1. Auf Grundstücken und für Haushaltungen muss grundsätzlich mindestens je ein Abfallbehälter für Restabfall, **für Bioabfall (Standard-Bioabfallbehälter) sowie Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen** bereitstehen. Die Größe der Restabfallbehälter muss mindestens so bemessen sein, um das ermittelte Mindestentleerungsvolumen des angeschlossenen Grundstückes bzw. der Haushaltungen/Wohneinheiten bezogen auf ein Kalenderjahr aufzunehmen.

Es sind grundsätzlich Abfallbehälter mit unterschiedlicher Farbe zugelassen als Umleerbehälter

- a) mit 30, 60, 90, 120, 240, 660 und 1.100 Litern für Restabfall und
- b) mit 80, 120 und 240 Litern für Bioabfälle **und**
- c) mit 120, 240, 660 und 1.100 Litern für PPK **sowie**
- d) **mit 240 und 1.100 Litern für LVP und sNVP**

3. Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abholung legt der WZV fest. Dies geschieht in Abstimmung mit den Überlassungspflichtigen bzw. -berechtigten unter Berücksichtigung der Regelungen dieser Satzung sowie der gesetzlichen, abfallwirtschaftlichen und ordnungsrechtlichen Belange. In jedem Fall muss mit der Behälterausrüstung, die auch für vorübergehenden Mehrbedarf ausreichen muss, eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle auf dem Grundstück gewährleistet sein. Für jede auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Abfallart (Restabfall, Bioabfall, **LVP und sNVP**) ist mindestens ein Abfallbehälter vorzuhalten.

11. Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen in geringen Mengen können diese nach § 5 GewAbfVO gemeinsam mit den auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfällen aus privaten Haushaltungen in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern dem WZV überlassen. Eine geringe Menge im Sinne von S. 1 liegt vor, wenn bezogen auf die jeweils nach den Bestimmungen dieser Satzung getrennt zu überlassenden Abfallfraktionen in einer Woche gewöhnlich nicht mehr als 10 kg anfallen.

4. In **§ 18 (Sammlung, Transport und Entsorgung von Restabfall)** erhält Abs. 5 folgende Fassung:

5. Der WZV kann für Abfallbehälter einen Vorstellservice gegen gesondert vereinbartes privatrechtliches Entgelt erbringen. Die Behälter werden zur Abfuhr vorgeholt und nach der Abfuhr auf das Grundstück, den Standplatz oder den nächstgelegenen Ort zurückgestellt. **Für Behälter mit sNVP erbringt der WZV einen Vorstellservice nur im Gebiet der Gemeinden Hasenmoor, Hartenholm, Heidmoor, Hüttblek, Kaltenkirchen, Kattendorf, Kisdorf, Lentförden, Nützen, Oersdorf, Schmalfeld und Winsen und dort nur, soweit für das jeweilige Grundstück für alle weiteren Behälter bereits ein kostenpflichtiger Vorstellservice vereinbart ist oder insgesamt neu vereinbart wird.**

5. **§ 20 (Sammlung, Transport und Entsorgung von Sperrmüll)** erhält folgende Fassung:

a. Sperrmüll kann vom Abfallbesitzer zu den Annahmestellen des WZV angeliefert werden (Bringsystem). Bei der Anlieferung von 2 m³ Sperrmüll oder weniger je Anlieferung werden keine Gebühren erhoben. Daneben besteht die Möglichkeit, dass der Sperrmüll aus privaten Haushaltungen auf Abruf vom WZV gebührenpflichtig auf Abruf abgeholt wird (Holsystem). Die Entsorgung von Sperrmüll im Holsystem ist auf 2,0 m³ je Abruf und die Anzahl der Abrufe je Abholtermin auf 3 begrenzt. **Zur Anlieferung im Bringsystem auf den Annahmestellen des WZV sowie bei der gebührenpflichtigen Abholung von Sperrmüll im Holsystem kann auch gesondert zusätzlich in Säcken angelieferter bzw. bereitgestellter Restabfall gebührenpflichtig angenommen bzw. abgeholt werden.**

b. Von der Sperrmüllentsorgung sind ausgeschlossen:

- i. **Restabfall, soweit nicht nach Abs. 1 gesondert angeliefert oder zur Abholung bereitgestellt,**
- ii. Bioabfall,
- iii. Bau- und Abbruchabfälle, insbesondere Bauschutt, Fensterrahmen und Türen (auch aus dem Wohnbereich), Sanitäreinrichtungen, sonstige Bau- und Montageabfälle, Abbruchmaterialien, Heizungsanlagen,
- iv. Schadstoffhaltige Abfälle,
- v. Tanks, Fahrzeugreifen, -sitze, und -kunststoffteile,
- vi. Holzabfälle, insbesondere Altholz aus dem Gartenbereich (Jägerzäune, Pergolen, Tierställe),

6. Nach § 25 wird folgender neuer § 25a eingefügt:

§ 25a Sammlung, Transport und Entsorgung von Leichtverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen

a. **Die Entsorgung von Leichtverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen erfolgt im Holsystem. Darüber hinaus**

können die Abfallerzeuger und -besitzer LVP und sNVP in haushaltsüblichen Mengen an die vom WZV bekanntgegebenen Annahmestellen in haushaltsüblichen Mengen gebührenfrei anliefern.

- b. LVP und sNVP können in die dafür gesondert bereitgestellten Behälter lose oder in dünnwandigen Säcken (Wandstärke max. 15 µm) eingefüllt werden. Die Verwendung besonders reißfester (blauer oder schwarzer, Wandstärke >32 µm) Abfallsäcke ist nicht gestattet.
- c. LVP und sNVP werden in der Regel zweiwöchentlich abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der WZV kann im Einzelfall sowie örtlich oder zeitlich begrenzt einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.
- d. § 18 dieser Satzung gilt entsprechend.

7. § 31 (Ordnungswidrigkeiten) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2. Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu EUR 1.000,00 geahndet werden (§ 17 Abs. 1 OWiG). Sofern diese Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigt und reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu EUR 10.000,00 geahndet werden (§ 17 Abs. 4 OWiG).

7. Inkrafttreten

Diese II. Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bad Segeberg, den 16.12.25



H. Gredes
stellv. Vorstandsvorsteher

(L.S.)

